

Landkreis Vechta

Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Neuerrichtung einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage

Herr Georg Hermes, Varnhorn 39, 49429 Visbek, beantragt mit Schreiben vom 26. Oktober 1998 die Genehmigung zur Neuerrichtung einer Geflügelanlage auf dem Betriebsgrundstück in Visbek, Varnhorn 39, Wasserheide (Gemarkung Visbek, Flur 3, Flurstück 148).

Der Antrag umfaßt im wesentlichen

- den Neubau eines Geflügelstalles mit 5.160 Mastputen alternativ 32.109 Masthähnchen,
- die Änderung der Besatzdichte in zwei Geflügelställen von 20 auf 23,3 Tiere je m² Stallgrundfläche sowie die Erweiterung eines Geflügelstalles um 15 m (Aufstockung um insgesamt 11.938 Masthähnchen - alternativ 858 Mastputen),
- die Neuerrichtung einer Festmistlagerplatte.

Das beantragte Vorhaben soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und in Betrieb genommen werden. Nach Durchführung des geplanten Vorhabens umfaßt die Anlage insgesamt 13.436 Mastputen alternativ 83.613 Masthähnchen.

Die Neuerrichtung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 10. 1996 (BGBl. I S. 1.498) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 7.1 des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24. 07. 1985 (BGBl. I S. 1.586), zuletzt geändert am 16. 12. 1996 (BGBl. I S. 1.959).

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen für die Dauer von einem Monat, und zwar vom 11. 12. 1998 bis 11. 01. 1999 beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 3. Obergeschoß, Zimmer 324, zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können montags bis donnerstags in der Zeit von 07.30 - 16.00 Uhr und freitags von 07.30 - 13.00 Uhr eingesehen werden.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (25. 01. 1999) schriftlich bei mir als Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, daß auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe an den Antragsteller und den im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden am 16. 03. 1999 um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Kreisamtes in Vechta mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, den Einwendern die Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landkreis Vechta

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Ahlers-Batke

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. 07. 1998

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 06. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1993 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 Ziffer 3.3.4 enthält folgende Fassung:

Anonymes Urnengrab 225,- DM

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 11. 11. 98

Dr. J. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 4. 12. 1998

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. 05. 1996 (Nds. GVBl. S. 242)

hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. 08. 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 03. 1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Wochenmärkte) werden ersetzt:
"3,20 DM" durch "2,50 DM".
2. In § 2 Abs. 4 werden unter Wochenmarkt ersetzt:
"4,80 DM" durch "4,00 DM".

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 04. 12. 98

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Wilhelmshaven

- Der Oberstadtdirektor -

**Rechtskraft von Bauleitplänen
der Stadt Wilhelmshaven**

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 25. November 1998 die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 - KASERNENGELÄNDE GÖKERSTRASSE - mit örtlicher Bauvorschrift** und Begründung in der Fassung vom 02.11.1998 als Satzung beschlossen..

Der Planbereich befindet sich im Stadtteil Pädagogenviertel auf dem ehemaligen Kasernengelände Gökerstraße und ist eine Teilfläche des „Wohnparks Schellingstraße“. Im Westen wird dieser durch den Versorgungsbereich an der Gökerstraße zwischen Schelling- und Hegelstraße begrenzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 139 mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich Begründung kann im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Weserstraße 45, Zimmer 303, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die mangelnde Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung für durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schreiber

Stadt Wilhelmshaven

- Der Oberstadtdirektor -

**Rechtskraft von Bauleitplänen
der Stadt Wilhelmshaven**

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 25. November 1998 die **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 C - GEWERBE GEBIET NIEDERSACHSENDAMM, FRIESENDAMM, FLUTSTRASSE** - und Begründung in der Fassung vom 06.11.1998 als Satzung beschlossen..

Der Planbereich befindet sich nördlich des Stadtteils Rüsterei und umfaßt die Gewerbeflächen an der Logger- und Kutterstraße. Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Niedersachsendamm, im Osten durch den Friesendamm und im Westen durch die Flutstraße begrenzt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 C einschließlich Begründung kann im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Weserstraße 45, Zimmer 303, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94C in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die mangelnde Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung für durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ent-

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including the word "Schreiber".